



**Feuerwehrverband des Kantons Bern  
Fédération bernoise des sapeurs-pompiers**

**STATUTEN  
Feuerwehrverband des Kantons Bern  
vom 23. März 2018**

## Inhaltsverzeichnis

Artikel	Bezeichnung	Seite
1	Sitz und Rechtsform	3
2	Zweck und Aufgaben	3
3	Mitgliedschaft	3
4	Eintritt	4
5	Austritt	4
6	Ausschluss	4
7	Organe	4
8	Delegiertenversammlung	4
9	Einladung zur Delegiertenversammlung	4
10	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	4
11	Stimmrecht an der Delegiertenversammlung	5
12	Ordentliche Geschäfte der Delegiertenversammlung	5
13	Wahlen und Abstimmungen	5
14	Anträge an die Delegiertenversammlung	5
15	Zusammensetzung und Bestand des Vorstandes	6
16	Wahl der Vorstandsmitglieder	6
17	Amtsdauer der Vorstandsmitglieder	6
18	Aufgaben des Vorstandes	6
19	Kompetenzen und Verbindlichkeiten des Vorstandes	6
20	Pflichten des Vorstandes	7
21	Amtsenthörung	7
22	Entschädigungen	7
23	Arbeitsgruppen	7
24	Wahlart und Aufgabe der Kontrollstelle	7
25	Einnahmen	7
26	Mitgliederbeiträge	7
27	Rechnungsabschluss	7
28	Statutenrevision	8
29	Auflösung	8
30	Inkrafttreten	8

## Vorbemerkungen

- Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
- Im Zweifelsfall gilt die deutschsprachige Fassung.
- Als Abkürzungen werden verwendet:
  - FKB      Feuerwehrverband des Kantons Bern
  - SFV      Schweizerischer Feuerwehrverband
  - GVB      Gebäudeversicherung Bern
  - BFIV     Bernische Feuerwehrinstruktoren-Vereinigung

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1 Sitz und Rechtsform**

Der Feuerwehrverband des Kantons Bern, gegründet 1897, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er kann Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) und anderer Verbände und Vereinigungen sein.

### **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

Der FKB bezweckt die Förderung des gesetzlich und reglementarisch organisierten Feuerwehrdienstes sowie den verbandsmässigen Zusammenschluss aller Feuerwehren des Kantons Bern.

- a) Interessen der Mitglieder vertreten
- b) Öffentlichkeitsarbeit leisten
- c) Spezielle Weiterbildungen veranstalten
- d) Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Feuerwehr- und Partnerorganisationen sicherstellen
- e) Feuerwehren fachlich unterstützen
- f) Die Jugendfeuerwehr im Kanton Bern fördern
- g) Im Mandat weitere Dienstleistungen erbringen

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des FKB sind:

- a) Feuerwehrorganisationen: Bernische Feuerwehrorganisationen und Betriebsfeuerwehren
- b) Feuerwehrverbände: in einem Verband organisierte Feuerwehrorganisationen und Betriebsfeuerwehren
- c) Feuerwehrvereine: Feuerwehrvereine mit Sitz innerhalb des Kantons Bern
- d) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Kanton besonders verdient gemacht haben und/oder mehrere Jahre im FKB mitgewirkt haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- e) Passivmitglieder: Als Passivmitglieder können mit dem FKB verbundene Organisationen, Verbände, Firmen und/oder deren Vertreter, aktive oder ehemalige Feuerwehrangehörige sowie weitere dem Feuerwehrwesen nahe stehende Personen aufgenommen werden

#### **Art. 4 Eintritt**

Die Aufnahme in den FKB erfolgt nach einem schriftlichen Gesuch. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.

Wenn bei einem Zusammenschluss von Feuerwehren alle Beteiligten Mitglieder des FKB sind, wird die neue Feuerwehrorganisation automatisch unter ihrem neuen Namen Mitglied des Verbandes. Die einzelnen Mitgliedschaften erlöschen.

#### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus dem FKB kann erst nach Erfüllung der statutarischen Pflichten auf Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich einzureichen.

Alle Austretenden verlieren alle Rechte am Verbandsvermögen und haben den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Die DV kann Mitglieder auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn sie ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, ausschliessen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des FKB sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### **Art. 8 Delegiertenversammlung**

Die DV ist das oberste Organ des FKB. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt.

#### **Art. 9 Einladung zur Delegiertenversammlung**

Die Einladung zur DV ist den Mitgliedern in geeigneter Form und zusammen mit der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Die Versammlung ist nach Möglichkeit im Wechsel in einer der Verwaltungsregionen abzuhalten.

#### **Art. 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder des FKB einberufen werden. Die ausserordentliche DV hat innert drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

## **Art. 11 Stimmrecht an der Delegiertenversammlung**

Stimmberechtigt sind:

a) Feuerwehrorganisationen:

bis 5'000 Einwohner 2 Stimmen  
von 5'001 bis 10'000 Einwohner 4 Stimmen  
von 10'001 bis 20'000 Einwohner 6 Stimmen  
von 20'001 und mehr Einwohner 8 Stimmen

Die Stimmen können durch einen oder mehrere Delegierte wahrgenommen werden.

b) Betriebsfeuerwehren:  
pro Betriebsfeuerwehr 1 Stimme

c) Feuerwehrverbände:  
pro Feuerwehrverband 1 Stimme

d) Feuerwehrvereine:  
je 1 Stimme

e) Ehren-, Passiv- und Vorstandsmitglieder:  
haben kein Stimmrecht

## **Art. 12 Ordentliche Geschäfte der Delegiertenversammlung**

Der ordentlichen Delegiertenversammlung obliegt:

1. Appell und Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts
5. Festlegung der Jahresbeiträge und des Budgets
6. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
7. Ehrungen
8. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
9. Behandlung von Anträgen
10. Beschlussfassung über Statutenrevisionen
11. Auflösung und Liquidation des FKB

## **Art. 13 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden (absolutes Mehr). Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr.

## **Art. 14 Anträge an die Delegiertenversammlung**

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen DV sind bis 14 Tage vor der DV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

## **Art. 15 Zusammensetzung und Bestand des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Es ist darauf zu achten, dass wenn möglich je ein Vorstandsmitglied aus den Verwaltungsregionen Berner Jura, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland, Oberland und Seeland im Vorstand Einsitz hat. Der Vorstand kann bei Bedarf / Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen und wählen lassen.

Zusätzlich gehören dem Vorstand von Amtes wegen (ohne Stimmrecht im Vorstand) der Leiter der Abteilung Feuerwehr der GVB, ein Vertreter der BFIV sowie das Zentralvorstandsmitglied des SFV aus dem Kanton Bern an.

## **Art. 16 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

## **Art. 17 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Bei der Wahl wird die aktive Feuerwehrtätigkeit vorausgesetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für den Präsidenten beträgt die maximale Amtsdauer 12 Jahre, für die übrigen Vorstandsmitglieder 8 Jahre. Beim Präsidenten und beim Vizepräsidenten wird eine vorher ausgeübte Tätigkeit im Vorstand angerechnet.

Für die von Amtes wegen im Vorstand Einsitz Nehmenden besteht keine Amtszeitbeschränkung.

## **Art. 18 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt:

- a) Vertretung des FKB nach aussen
- b) Leitung des FKB gemäss Statuten
- c) Anstellung und Betreiben einer Geschäftsstelle
- d) Förderung der Jugendarbeit (Jugendfeuerwehr)
- e) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit (Kommunikation)
- f) Nomination von Mitgliedern in den Zentralvorstand des SFV zuhanden der Delegiertenversammlung.

## **Art. 19 Kompetenzen und Verbindlichkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand verfügt ausserhalb des genehmigten Budgets über eine Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.-- pro Kalenderjahr.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Verbindlichkeiten sind für den FKB nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten stammen muss. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr.

## **Art. 20 Pflichten des Vorstandes**

Die Aufgaben und Pflichten aller Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften festgehalten. Die DV ist in geeigneter Form zu informieren.

## **Art. 21    Amtsenthebung**

Vorstandsmitglieder, die ihre Aufgaben nicht erfüllen, können durch die Delegiertenversammlung, nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Art. 22    Entschädigungen**

Die Entschädigungen werden in einem Entschädigungsreglement festgehalten. Dieses wird durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

## **Art. 23    Arbeitsgruppen**

Der Vorsitz der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geführt. Die Entschädigung der Arbeitsgruppenmitglieder erfolgt nach Entschädigungsreglement. Nach Auftrags erledigung werden die Arbeitsgruppen wieder aufgelöst.

## **Art. 24    Wahlart und Aufgabe der Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus einer durch die DV gewählten Revisionsfirma, einem Treuhandunternehmen oder aus drei durch die DV gewählte Revisoren. Bei der Variante mit 3 Revisoren des FKB ist alljährlich das amtsälteste Mitglied zu ersetzen. Die Rechnungsrevisoren haben die vorgelegten Rechnungen zu prüfen und zuhanden der DV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Jahresrechnung mit den Belegen ist der Kontrollstelle spätestens einen Monat vor der DV zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, unangemeldete Kassenrevisionen durchzuführen.

# **IV. Finanzielles**

## **Art. 25    Einnahmen**

Die Einnahmen des FKB bestehen aus:

- a)    den Mitgliederbeiträgen
- b)    Zinserträgen des Verbandsvermögens
- c)    weiteren Erträgen, Zuwendungen und Spenden

## **Art. 26    Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge für die unter Art. 3 aufgeführten Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die DV festgesetzt und sind im Anhang I festgehalten.

Feuerwehrverbände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Als Grundlage für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge dienen die Einwohnerzahlen des statistischen Amtes des Kantons Bern per 31.12. des Vorjahres.

Bei Zusammenschlüssen von Feuerwehren, auch mit ausserkantonalen Feuerwehrorganisationen, werden die Einwohnerzahlen aller beteiligten Gemeinden zusammengerechnet.

## **Art. 27    Rechnungsabschluss**

Das Geschäftsjahr des FKB beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Rechnung ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und dem Vorstand zur Genehmigung und Weiterleitung an die Kontrollstelle vorzulegen.

## **V. Statutenrevision**

### **Art. 28 Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann beantragen:

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung
- c) ein Fünftel der Mitglieder des FKB.

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Auflösung**

Für die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf es die Mehrheit der Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugesendet.

### **Art. 30 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit deren Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Mai 2012.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 23. März 2018 in Rüfenacht.

Busswil, 24. März 2018

## **FEUERWEHRVERBAND DES KANTONS BERN**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Urs Burgener

Sibylle Kissling



## **Anhang 1 Mitgliederbeiträge**

### **Beiträge der Feuerwehrorganisationen alle Beträge in CHF**

<b>Stufe</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Betrag CHF</b>
1	-499	40.--
2	500-999	80.--
3	1000-1499	120.--
4	1500-1999	160.--
5	2000-2499	200.--
6	2500-2999	240.--
7	3000-3499	280.--
8	3500-3999	320.--
9	4000-4499	360.--
10	4500-4999	400.--
11	5000-5999	440.--
12	6000-6999	480.--
13	7000-7999	520.--
14	8000-8999	560.--
15	9000-9999	600.--
16	10000-14999	640.--
17	15000-19999	680.--
18	20000-29999	720.--
19	30000-39999	760.--
20	40000-49999	800.--
21	50000-59999	840.--
22	60000-69999	880.--
23	70000-79999	920.--
24	80000-89999	960.--
25	90000-99999	1'000.--
26	100000-	1'040.--

### **Beiträge der Betriebsfeuerwehren**

**Fr. 250.-- pro Organisation**

### **Beiträge der Passivmitglieder und Feuerwehrvereine**

**Fr. 50.--**